

BGer 5D_28/2024 vom 3. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_28_2024

FR: TF 5D_28/2024 du 3 juin 2024

IT: TF 5D_28/2024 del 3 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Somit steht nicht die Beschwerde in Zivilsachen, sondern die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung (Art. 113 BGG).

E. 2

Die Beschwerde scheidet bereits daran, dass sie entgegen der Vorgabe in Art. 42 Abs. 1 BGG kein Rechtsbegehren enthält.

E. 3

Im Übrigen fehlt es der Beschwerde aber auch an einer hinreichenden Beschwerdebegründung:

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 134 II 244 E. 2.2; 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4). Weil das Obergericht auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist, kann Anfechtungsgegenstand grundsätzlich nur die Frage bilden, ob es zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Darauf haben sich die erwähnten Verfassungsrügen zu beziehen.

Dahingehende Verfassungsrügen sind nirgends auszumachen. Der Beschwerdeführer bezichtigt das Obergericht des Betruges, des Diebstahls und des Amtsmissbrauches und hält fest, dass ihm der Beschwerdegegner einen Schaden von Fr. 300'000.-- verursacht habe, wobei er sich weitschweifig zu den angeblichen Schäden, zum damaligen Gutachten und zu den Gerichtsverfahren äussert. All dies geht, soweit es sich nicht ohnehin um blosser Polemik handelt, an der Sache vorbei.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde - abgesehen davon, dass es an einem Begehren in der Sache mangelt - als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.